

**Anmeldung
Kleinsterzeugungsanlage**

Photovoltaikanlagen kleiner 0,8 kVA

KARLSTROM e.U.

Eschelberg-Straße 11, 4111 Walding
☎ 07234 87071 ✉ netzservice@karlstrom.at
FN 337888w, LG Linz, UID: ATU46415302



Antragsteller - Persönliche Daten und Rechnungsadresse		
	Geburtsdatum	
	Telefon	
	E-Mail	
	Anlagenname	

Anlagenstandort		
	UID	
	Kontakt	

Angaben zur Stromanlage	
Zählpunkt	

Solarmodule, Wechselrichter und Speicher			
Fabrikat/Type		Anzahl	
Summenleistung		Montageort	
Speicher integriert		Wechselrichter	
Netzentkupplung		WR Leistung	
		Anmerkung	

Bei Kleinsterzeugungsanlagen handelt es sich um eine Erzeugungsanlage, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kVA (ca. 800W) pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt. Aufgrund der geringen Einspeiseleistung wird kaum oder selten eine Rückspeisung in das Verteilernetz stattfinden. Für Kleinsterzeugungsanlagen wird daher keine Erfassung der eingespeisten elektrischen Energie durchgeführt (kein Einspeisezählpunkt vergeben). Eine allenfalls rückgespeiste Energie kann aus diesem Grund durch den Energiehändler nicht vergütet werden.

Die Inbetriebnahme der Kleinsterzeugungsanlage darf frühestens 2 Wochen nach dem Datum dieser Anmeldung erfolgen. In dieser Zeit wird KARLSTROM die Eignung des Zählers prüfen und diesen - wenn notwendig - unentgeltlich austauschen. Sollte aufgrund der technischen Daten die Realisierung als Kleinsterzeugungsanlage nicht möglich sein, werden wir mit ihnen Kontakt aufnehmen.

Die Kleinsterzeugungsanlage muss über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle verfügen, dass die ENS (selbsttätig wirkende Netzentkupplung) die normativen Anforderungen erfüllt. Akzeptiert werden Prüfungen nach den Regelwerken TOR Erzeuger, OVE E 8101 Teil 7-712 oder VDE AR-N4105. KARLSTROM kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.

Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung über 0,8 kVA ist ein Antrag auf Netzanschluss (Antrag Photovoltaik) durch Ihr Elektrotechnikunternehmen an KARLSTROM erforderlich. Eine bloße Anmeldung reicht nicht aus.

Wichtige Hinweise zur Inbetriebsetzung

Gemäß § 3 Abs. 1 Elektrotechnikgesetz sind elektrische Anlagen bzw. Betriebsmittel so zu errichten, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass die Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner im Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. Ein elektrotechnischer Laie kann einen Teil dieser Anforderungen (beispielsweise Herstellung Fixanschluss an Elektroinstallation sowie Erst- und wiederkehrende Prüfung einer elektrischen Anlage) nur durch Beiziehung eines Elektrotechnikunternehmens erfüllen. Aufgrund der anerkannten Regeln der Technik dürfen Stromerzeugungseinrichtungen nicht mittels eines Steckers und einer Steckdose mit einem Endstromkreis verbunden werden.

Anmerkungen

Ich akzeptiere die Bedingungen zum erleichterten Zutritt von Kleinstgeneratoren gemäß TOR Erzeuger.
Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen, verstanden und stimme zu.

Ort, Datum	Unterschrift Vertragspartner / Kunde